

Besondere Bestimmungen für die Prüfungsordnung des Studiengangs

Chemie - dual Bachelor of Science

des Fachbereichs Chemie- und Biotechnologie
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 15.10.2019
gültig ab 01.04.2020

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	3
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm.....	5
§ 8	Wahlpflichtmodule.....	5
§ 9	Praxismodule	5
§ 10	Vertiefungsrichtungen	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen	6
§ 12	Abschlussmodul.....	6
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	7
§ 14	Übergangsbestimmungen	7
§ 15	Inkrafttreten	7
Anlage 1	Regelstudienprogramm	8
Anlage 2	Katalog der Wahlpflichtmodule	10
Anlage 3	Bachelorzeugnis und –urkunde	11
Anlage 4	Ordnung für die Praxismodule	15
§ 1	Allgemeines	16
§ 2	Ziele der Praxismodule.....	16
§ 3	Aufbau der Praxismodule	16
§ 4	Zulassung und zeitliche Lage	16
§ 5	Praxisstellen, Verträge	16
§ 6	Betreuung an den Praxisstellen	17
§ 7	Praktische Tätigkeiten	17
§ 8	Status der Studierenden während der Praxismodule	17
§ 9	Anrechnung	17
§ 10	Haftung.....	17
Anhang	Ausbildungsvertrag	18
§ 1	Pflichten der Vertragspartner	18
§ 2	Betreuer*in	19
§ 3	Schweigepflicht	19
§ 4	Auflösung des Vertrages.....	19
§ 5	Schlussbestimmung	19
Anlage 5	Modulhandbuch	20

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Chemie - dual. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Chemie- und Biotechnologie der Hochschule Darmstadt in Kooperation mit ausgewählten Firmen (siehe Kooperationsvertrag) betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu anspruchsvoller Tätigkeit auf dem Gebiet der Chemie und ihrer Anwendungen befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendige wissenschaftlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben und in der Lage sind, diese in dem jeweiligen Anwendungsfeld umzusetzen.
- (3) Das Studienprogramm bereitet die Studierenden darauf vor, wissenschaftliche Aufgabenstellungen im anwendungsorientierten Umfeld des Fachgebiets zu bearbeiten, insbesondere auch unter ökologischen, sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Aspekten, dabei informationstechnologische Methoden zu nutzen und die Ergebnisse in wissenschaftlicher Form darzustellen und zu bewerten.
- (4) Für die spätere berufliche Tätigkeit der Absolvent*innen oder einen anschließenden konsekutiven Masterstudiengang sind fundierte Kenntnisse in den allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagenfächern und vertiefte Kenntnisse der Chemie-Kernfächer unerlässlich: Nach dem Absolvieren der ersten drei Semester beherrschen die Studierenden die notwendigen Grundlagen in Mathematik und Physik und können darauf aufbauend in den folgenden Semestern mathematische Methoden zur Lösung chemietypischer Aufgabenstellungen einsetzen. Die Studierenden erwerben zudem Kenntnisse in der Anorganischen, Analytischen und Organischen Chemie und können diese praktisch in Laborexperimenten umsetzen und im weiteren Verlauf ihres Studiums mit anwendungsbezogenen Fragestellungen verknüpfen. Im vierten und fünften Semester erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse der Physikalischen Chemie sowie Basiswissen in Biochemie, Zell- und Mikrobiologie sowie Informatik.
- (5) Für eine spätere Tätigkeit in Fach- und Führungspositionen in der Industrie und im Forschungsbereich ist es unerlässlich, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten von Chemiker*innen über die rein fachwissenschaftliche Ausbildung hinausgehen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sind im Bachelorstudium Module enthalten, die die Entwicklung von Schlüsselqualifikationen fördern und die Studierenden auf die berufliche Praxis vorbereiten. Dies erfolgt durch Vermittlung von Basiswissen in den Bereichen Wirtschaft, Recht, Kommunikation, Ökologie, Sicherheit und Management, aber auch durch Vermittlung interkultureller Kompetenzen und die Bearbeitung ethischer Fragestellungen in den Modulen „Basisqualifikationen I und II“ und im Modul „Qualität und Sicherheit“.

- (6) Eine zunehmende Internationalisierung der Wissenschaft und Technik und der dahinterstehenden globalen Märkte bedingt, dass für eine spätere berufliche Tätigkeit der Absolvent*innen ebenso wie für ein konsekutives Masterstudium erweiterte Kompetenzen in Englisch unerlässlich sind. Lehrveranstaltungen in Fachenglisch auf dem Niveau B2 befähigen die Studierenden chemische und technische Themen mündlich und schriftlich auf Englisch zu formulieren sowie berufsspezifische Kommunikationssituationen auf Englisch zu meistern.
- (7) Kompetenzen in fachlicher Kommunikation gewinnen die Studierenden insbesondere im Rahmen von Praktika im industriellen Umfeld sowie in den beiden Praxismodulen und der abschließenden Bachelorarbeit durch das Verfassen von Protokollen und Projektberichten mit steigender Komplexität und die mündliche Präsentation und Diskussion entsprechender Inhalte. Die Teamfähigkeit der angehenden Chemiker*innen wird vor allem im Rahmen dieser praxisorientierten Studieninhalte kontinuierlich weiterentwickelt. Die Studierenden entwickeln besondere praktische Fertigkeiten durch die parallele Ausbildung und Tätigkeit in Fachabteilungen der Firmen, z.B. der Betrieb von Messgeräten sowie die Durchführung von Synthesen und Analysen und Auswertung von Messergebnissen. Zudem werden überfachliche Qualifikationen im Hinblick auf Qualitäts-, Sicherheits-, Umwelt- und Kostenaspekte erworben. Die Entwicklung der Persönlichkeit wird durch Integration in Projektgruppen und die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern mit unterschiedlicher Qualifikationen und Verantwortungsbereichen gefördert. Dies betrifft insbesondere die kommunikativen Fähigkeiten.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Science“ mit der Kurzform B. Sc.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Als besondere Zulassungsvoraussetzungen ist erforderlich, dass die oder der Studierende von der kooperierenden Firma für das Studium vorgeschlagen wird.
- (3) Die ausgewählten Studierenden werden der Hochschule von der kooperierenden Firma benannt.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studienprogramm enthält Pflichtmodule im Umfang von 135 CP, zwei Praxismodule mit insgesamt 20 CP, das Bachelormodul (Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium) mit 15 CP sowie zwei Module mit Basisqualifikationen vermittelnden Lehrveranstaltungen im Umfang insgesamt von 10 CP.
- (2) Das Studienprogramm sowie Lehrinhalte und Zusammensetzung der Module sind in den Anlagen 1 und 5 festgelegt. Die Inhalte und die Organisation der Praxismodule ergeben sich aus den Anlagen 4 (Ordnung für die Praxismodule) und 5 (Modulhandbuch). Die theoretische Ausbildung und die Vermittlung der Basisqualifikationen erfolgen direkt an der Hochschule. Die Praktika dagegen werden in den kooperierenden Firmen durchgeführt und geprüft. Das Semester 6 enthält je zur Hälfte das Praxismodul II und das Bachelormodul.

§ 8 Wahlpflichtmodule

Entfällt.

§ 9 Praxismodule

- (1) Die Praxismodule bestehen aus der jeweiligen berufspraktischen Phase (BPP) und einem Abschlussbericht über die berufspraktische Phase. Praxismodul II enthält außerdem die Begleitstudien sowie einen bewerteten Abschlussvortrag. Die Praxismodule finden in der Regel im 4. bzw. 6. Semester statt (siehe Anlagen 4 und 5).
- (2) Vor Beginn des Praxismoduls II ist eine Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt mindestens zwei Wochen vor Antritt der berufspraktischen Phase des Praxismoduls II.
- (3) Die Zulassung zum Praxismodul II erfolgt durch das Prüfungssekretariat des Fachbereichs bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Fristgerechte Anmeldung zum Praxismodul.
 2. Nachweis von 120 CP aus den Semestern 1-4 und das abgeschlossene Anwendungspraktikum (DBC20).
- (4) Die Modulprüfung des Praxismoduls II besteht aus der in den Anlagen 1 und 5 aufgeführten Prüfungsvorleistung und abschließenden Prüfungsleistungen in Form eines Berichts und eines Vortrags. Der Vortrag wird zu dem von der Prüferin oder vom Prüfer festgesetzten Termin durchgeführt. Prüferin oder Prüfer ist die betreuende Lehrkraft gemäß § 7 der Anlage 4.
- (5) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung des Praxismoduls sind
 1. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1d Anlage 4,
 2. ein schriftlicher Bericht über die praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Anlage 4 als Prüfungsvorleistung.
- (6) Näheres, insbesondere auch die Organisation, der Praxismodule regeln die Anlagen 4 und 5. Allgemeine Regelungen sind § 7 ABPO zu entnehmen.

§ 10 Vertiefungsrichtungen

Entfällt.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung und Zulassung abgelegt werden. Die Meldetermine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters zu wiederholen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine Anmeldung durch die Studierenden erforderlich. Eine gesonderte Ladung zur Wiederholungsprüfung erfolgt nicht.
- (3) Die Anmeldung erfolgt fristgerecht und schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist bei erstmaligem Antritt ohne Angabe von Gründen möglich. Im Falle einer Klausur erfolgt die Abmeldung bis zum Ablauf der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist durch die das Prüfungswesen unterstützende Technik oder bis unmittelbar vor Beginn der Prüfung schriftlich gegenüber der prüfenden Person. Im Falle einer mündlichen Prüfung ist die Abmeldung bis spätestens 12:00 Uhr des dem Prüfungstag vorausgehenden Werktages schriftlich an die prüfende Person zu richten.
- (5) Die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung ist möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Ablauf der Meldefrist für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zu dem Modul gehörigen Prüfungen (siehe Anlage 5) bestanden sind.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt trägt den Namen Bachelormodul. Es besteht aus dem Begleitseminar, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Für die Bewertung des Bachelormoduls wird auf § 23 ABPO und das Modulhandbuch (Anlage 5) verwiesen.
- (2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat*in fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Gebiet der Chemie und ihrer Anwendungen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Vor Beginn der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt in der Regel unmittelbar nach Abschluss des Praxismoduls II im sechsten Semester.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, wenn das Praxismodul II absolviert ist (§ 9).
- (5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache. Die maximale Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Es gelten die Regelungen des § 22 Abs. 5 bis 7 ABPO.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Prüfungssekretariat des Fachbereichs oder im Fachbereichssekretariat am Abgabetag bis 12:00 Uhr abzugeben. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Falls die Bachelorarbeit aus Gründen, die die/der Kandidat*in zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgegeben wurde, gilt die Arbeit gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 5 ABPO als nicht bestanden.

- (7) Nach Abgabe der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse zu einem von den Prüfer*innen festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Bachelorarbeit von mindestens 15 und höchstens 25 min Dauer. An den Vortrag schließt sich eine eingehende Befragung gemäß § 13 Abs. 6 ABPO im zeitlichen Umfang von mindestens 15 min und höchstens 30 min an. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer alle Module des Studiengangs mit Ausnahme des Bachelormoduls abgeschlossen hat.
- (8) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.
- (9) Allgemeine Regelungen zum Abschlussmodul sind den §§ 21 bis 23 ABPO zu entnehmen

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich nach § 15 Abs. 6 ABPO als Mittelwert aller mit der jeweiligen Zahl der CP gewichteten Modulnoten. Dabei ist das Bachelormodul mit doppeltem Gewicht, die Praxismodule sind jeweils mit halbem Gewicht zu berücksichtigen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium Chemie -dual an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis zum 31.03.2023 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag nach der vorliegenden Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Fehlversuche in Prüfungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei übernommen, falls Äquivalenz zu Modulprüfungen der vorliegenden Prüfungsordnung besteht. Über die Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.

Darmstadt, 15.10.2019

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Hans-Jürgen Koepf-Bank, Dekan

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Studienübersicht nach Semestern:

Nr.	Modulbezeichnung	FB	SWS ¹⁾				CP ²⁾	LV- Art ³⁾	LN ⁴⁾
			V	Üb/Sem	Pr	Sum			
1. Semester						29	30		
DBC1	Mathematik I	MN	3	2		5	5	P	PL
DBC2	Allgemeine und Anorganische Chemie	CuB	4	1		5	5	P	PVL/PL
DBC3	Praktikum I: Labortechnische und Analytische Grundoperationen	Firmen			15	15	15	P	PVL/PL
DBC4	Instrumentelle Analytik	CuB	4			4	5	P	PL
2. Semester						29	30		
DBC5	Basisqualifikationen I	GW		4		4	5	P	TPLs
DBC6	Mathematik II	MN	3	2		5	5	P	PL
DBC7	Organische Chemie	CuB	4	1		5	5	P	PL
DBC8	Praktikum II: Präparatives Grundpraktikum	Firmen			15	15	15	P	PVL/PL
3. Semester						28	30		
DBC9	Basisqualifikationen II	GW		4		4	5	P	TPLs
DBC10	Praktikum III: Physikalische Analystechnik	Firmen			15	15	15	P	PVL/PL
DBC11	Physik	MN	4	1		5	5	P	PL
DBC12	Industrielle Anorg. und Org. Chemie	CuB	4			4	5	P	PL
4. Semester						27	30		
DBC13	Praktikum IV: Präparatives und Analytisches Vertiefungspraktikum	Firmen			15	15	15	P	PVL/PL
DBC14	Praxismodul I	Firmen			3	3	5	P	PL
DBC15	Physikalische Chemie I	CuB	4	1		5	5	P	PL
DBC16	Biochemie, Zell- und Mikrobiologie	CuB	4			4	5	P	PL
5. Semester						24	30		
DBC17	Qualität und Sicherheit	CuB	4			4	5	P	TPLs
DBC18	Physikalische Chemie II	CuB	4	1		5	5	P	PL
DBC19	Informatik	I	2	2		4	5	P	PVL/PL
DBC20	Praktikum V: Anwendungspraktikum	Firmen		1	10	11	15	P	PVL/PL
6. Semester						2	30		
DBC21	Praxismodul II	CuB		1		1	15	P	PVL/PL
DBC22	Bachelormodul	CuB		1		1	15	P	PVL/PL
Summe						139	180		

¹⁾ Lehrveranstaltung aufgeteilt in V = Vorlesung, Üb/Sem = Übung oder Seminar und Pr = Praktikum.

²⁾ Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

³⁾ Lehrveranstaltungsart nach Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP).

⁴⁾ Art der Leistungsnachweise (LN) nach Prüfungsleistung = PL, Prüfungsvorleistung = PVL und Teilprüfungleistungen = TPL
Kein Leistungsnachweis = „-“.

Anlage 2 Katalog der Wahlpflichtmodule

entfällt

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Frau/Herr **Vorname Nachname**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Chemie- und Biotechnologie**
im Studiengang **Chemie - dual**

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Modul Text	Note (X,X)	[XX CP]
Modul Text	Note (X,X)	[XX CP]
Modul Text	Note (X,X)	[XX CP]
Modul Text	Note (X,X)	[XX CP]
Modul Text	Note (X,X)	[XX CP]
Modul Text	Note (X,X)	[XX CP]
Modul Text	Note (X,X)	[XX CP]
Modul Text	Note (X,X)	[XX CP]
Modul Text	Note (X,X)	[XX CP]
Praxismodul I	Note (X,X)	[XX CP]
Praxismodul II	Note (X,X)	[XX CP]

Bachelorzeugnis

Vorname Nachname

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium
 über das Thema **Text**
Text
 wurde bewertet mit **Note (X,X)** (XX CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 180 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)

Außerhalb des Studienprogramms wurden
 in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
 Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Vorname Nachname**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Chemie- und Biotechnologie**
im Studiengang **Chemie - dual**
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Science**

Kurzform **B.Sc.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Ordnung für die Praxismodule

zu den besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) des Dualen Bachelorstudiengangs

Chemie

der Hochschule Darmstadt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Praxismoduls
- § 3 Aufbau des Praxismoduls
- § 4 Zulassung und zeitliche Lage
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Betreuung an den Praxisstellen
- § 7 Praktische Tätigkeiten
- § 8 Status der Studierenden während der berufspraktischen Phase
- § 9 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 10 Haftung

Anhang: Mustervertrag

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung für die Praxismodule ist Teil der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie- dual (im Folgenden BBPO-DBC genannt).
- (2) Der Bachelorstudiengang Chemie - dual an der Hochschule Darmstadt enthält zwei Praxismodule I und II. Sie werden von den Firmen (Praxismodul I) bzw. von der Hochschule (Praxismodul II) vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (3) Die beteiligten Firmen stellen den Studierenden geeignete Praktikumsplätze zur Verfügung.
- (4) Die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule Darmstadt und den beteiligten Firmen bezüglich der Praxismodule wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.

§ 2 Ziele der Praxismodule

Ziele der Praxismodule sind, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, Aufgabenstellungen aus ihrem späteren Beruf durch aktive Teilnahme in einer geeigneten Arbeitsumgebung unter Anleitung vor Ort und unter Begleitung durch die Hochschule kennen zu lernen.

§ 3 Aufbau der Praxismodule

- (1) Inhalt der berufspraktischen Phase von Praxismodul I ist die in der Modulbeschreibung (Anlage 5) definierte praktische Tätigkeit. Über die Tätigkeit ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der spätestens 4 Wochen nach Beendigung der praktischen Tätigkeit abzugeben ist. Inhalt der berufspraktischen Phase von Praxismodul II ist die in der Modulbeschreibung (Anlage 5) definierte praktische Tätigkeit. Über die Tätigkeit ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der spätestens 4 Wochen nach Beendigung der praktischen Tätigkeit abzugeben ist.
- (2) Die Organisation des Praxismoduls I übernehmen die Firmen selbst. Die Organisation Praxismoduls II übernimmt der Studiengangsleiter mit Unterstützung der Firmen. Genauer wird im Modulhandbuch (BBPO-DBC, Anlage 5) geregelt.
- (3) Nach Abschluss des Praxismoduls II hält der Studierende einen bewerteten Abschlussvortrag mit anschließender Diskussion (§ 9 BBPO-DBC).

§ 4 Zulassung und zeitliche Lage

Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt gemäß §9 BBPO-DBC.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

entfällt

§ 6 Betreuung an den Praxisstellen

entfällt

§ 7 Praktische Tätigkeiten

Während der Praxismodule wird an konkreten Aufgabenstellungen mitgearbeitet oder ggf. selbständige Teilprojekte unter Anleitung durchgeführt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Bachelor-Studiengang Chemie -dual im Fachbereich Chemie- und Biotechnologie der Hochschule Darmstadt angepasst ist.

Im Einzelnen sollen folgende Kriterien abgedeckt werden:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse im Berufsfeld Chemie und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen und -methoden,
- Kennenlernen typischer technischer und organisatorischer Zusammenhänge,
- Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand.

§ 8 Status der Studierenden während der Praxismodule

Während der Praxismodule bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die jeweilige Ordnung der Organisation gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Organisation werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet.

§ 9 Anrechnung

entfällt

§ 10 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der Praxismodule im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle dem Fachbereich eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Praxisstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle abgesichert ist.
- (3) Für berufspraktische Phasen im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

Anhang **Ausbildungsvertrag**

(Muster)

Für das Praxismodul wird nachstehender Vertrag zur Durchführung der Praxisphase geschlossen:

zwischen

_____ (im Folgenden Organisation genannt)

und Frau/ Herrn

Name: _____

Geb.: _____

Matr.-Nr.: _____

Wohnort: _____,

Studentin/Student im Dualen Bachelorstudiengang Chemie am Fachbereich Chemie- und Biotechnologie der Hochschule Darmstadt.

Die Praxismodule sind Pflichtbestandteile des Dualen Bachelorstudiengangs Chemie der Hochschule Darmstadt.

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Firma verpflichtet sich,

1. die Studentin/den Studenten in der Zeit vom _____ bis _____ gemäß § 4 der Ordnung für das berufspraktische Semester bei sich auszubilden,
2. der Studentin/ dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien und an Prüfungen der Hochschule zu ermöglichen,
3. der Studentin/ dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthält.

(2) Die/der Student*in verpflichtet sich

1. die ihr/ ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Firma und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

§ 2 **Betreuer*in**

Die Firma benennt _____ als Ansprechperson für die Betreuung der/ des Studierenden. Die genannte Person ist zugleich Ansprechpartner/in des Fachbereichs Chemie- und Biotechnologie der Hochschule Darmstadt und des/der betreuenden Lehrenden.

§ 3 **Schweigepflicht**

Die/der Student*in hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Firma Beschäftigten. Dem stehen die Anfertigungen von Berichten zu den Praxismodulen, sofern sie Studien- und Prüfungszwecken dient, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Organisation erfolgen.

§ 4 **Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Firma das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die/der Student*in die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 5 **Schlussbestimmung**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Bestimmung soll durch die Vertragspartner vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und ihrem Gehalt nach der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

(Ort, Datum)

(Firma)

(Student*in)

Anlage 5 Modulhandbuch

Siehe separates Dokument